

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 12./13.12.2000

- **Regelung über eine ergänzende Leistung (sog. Ballungsraumzulage)**
zum 01.01.2001
- **§ 40 c ABD Teil A, 1./§ 46 c ABD Teil B, 1.**
Kostenpauschale zur Bestattung von Fehlgeburten
zum 01.01.2001

**Korrektur von Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA vom 17./18.10.2000,
veröffentlicht in der Anlage Nr. 26 zu den Amtsblättern der bayer. (Erz-)
Diözesen**

zum 01.01.2001

**Hinweis zu den in der Anlage Nr. 26 veröffentlichten Beschlüssen der
Bayer. Regional-KODA vom 17./18.10.2000:**

- **Dienstordnung und Vergütungsordnung für Mesner**
- **Dienstordnung und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker**

Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage)

1. *In den bayer. (Erz-)Diözesen erhält § 6 Satz 2 der „Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter“ (sog. Ballungsraumzulage) folgende Fassung:*

„Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2001 außer Kraft.“

2. *Diese Regelung tritt am 01.01.2001 in Kraft.*

§ 40 c ABD Teil A, 1. / § 46 c ABD Teil B, 1., Kostenpauschale zur Bestattung von Fehl- geburten

1. *In den bayer. (Erz-)Diözesen wird das ABD um folgenden § 40 c ABD Teil A, 1./§ 46 c ABD Teil B, 1. ergänzt:*

§ 40 c

Kostenpauschale bei Fehlgeburten

(1) Der Arbeitgeber gewährt dem Mitarbeiter zu den Kosten der Beerdigung einer Fehlgeburt eine Kostenpauschale in Höhe von DM 700.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht auch, wenn das Beschäftigungsverhältnis wegen Erziehungsurlaubs oder Sonderurlaubs zum Zwecke der Erziehung eines Kindes ruht.

(3) Etwaige Leistungen Dritter werden auf den Anspruch nach Abs. 1 nicht angerechnet.

(4) Bei Beschäftigungsverhältnissen zu mehreren Arbeitgebern, die das Arbeitsvertragsrecht der bayer. (Erz-)Diözesen anwenden, erhält der Mitarbeiter die Kostenpauschale von jedem Arbeitgeber anteilig, insgesamt jedoch nur ein Mal. Dies gilt auch, wenn beide Ehepartner bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der das Arbeitsvertragsrecht der bayer. (Erz-)Diözesen anwendet.

2. *Diese Regelung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.*

Fehlerkorrektur in der Dienstordnung für Mesner und in der Dienstordnung für Kirchenmusiker

In § 9 Abs. 3 Unterabs. 2 der Dienstordnung für Mesner und der Dienstordnung für Kirchenmusiker sind nach dem Wort „ergeben,“ die Worte „soll die wöchentliche Arbeitszeit so verteilt werden,“ durch die Worte „ist die wöchentliche Arbeitszeit so zu verteilen,“ zu ersetzen.

§ 9 Abs. 3 Unterabs. 2 lautet also wie folgt:

„Wenn die jeweils angefallenen Ausgleichsstunden keinen vollen Tag ergeben, ist die wöchentliche Arbeitszeit so zu verteilen, dass der Mitarbeiter über einen ganzen freien Tag verfügen kann.“

Hinweis zu den in der Anlage Nr. 26 veröffentlichten Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA vom 17./18.10.2000:

- Dienstordnung und Vergütungsordnung für Mesner
- Dienstordnung und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Die Bayer. Regional-KODA stellt fest, dass die in der Diözese Augsburg erfolgte eingeschränkte Inkraftsetzung der von der Bayer. Regional-KODA zu den Bereichen

- Dienstordnung und Vergütungsordnung für Mesner und
- Dienstordnung und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

gefassten Beschlüsse von ihr so vorgesehen wurde und damit im Einklang steht mit der maßgeblichen Beschlusslage. In der Diözese Augsburg bestehen im Bereich der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesnerinnen und Mesner bekanntermaßen seit jeher Textabweichungen. Die Bayer. Regional-KODA hat wie in der Vergangenheit der Beibehaltung dieser Textabweichungen zugestimmt. Die der Beschlussfassung am 17./18.10.2000 materiell angeglichene „Dienstordnung und Vergütungsordnung für Mesnerinnen und Mesner in der Diözese Augsburg“ wird die Diözese Augsburg in den nächsten Amtsblättern veröffentlichen und ihr damit Verbindlichkeit verleihen. Es besteht ferner Einverständnis, dass die Diözese Augsburg in diesem Zusammenhang die Dienstordnung und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker nochmals zusammenfasst und unter Einarbeitung diözesaner Begrifflichkeiten nochmals veröffentlicht.